



An das
Dekanat der Fakultät Rechtswissenschaft

über die Leitung der Fachgruppe

Antrag auf Gewährung eines Forschungssemesters

im **Wählen Sie bitte ein Element aus.** zur Durchführung des Forschungsvorhabens

Wegen der Beschreibung des Forschungsvorhabens wird auf die Anlage verwiesen.

Die Durchführung des Forschungsvorhabens erfordert meine Abwesenheit von der Universität Hamburg in der Zeit vom _____ bis _____

Persönliche Daten

Name, Vorname: _____ , _____

Geburtsdatum: _____

Fachgruppe: **Wählen Sie bitte ein Element aus.**

Tel. Nr.: _____

E-Mail: _____

Bisherige Lehrtätigkeit

In den letzten acht Semestern vor dem nun beantragten Forschungssemester habe ich meine Lehrverpflichtung von _____ LVS erfüllt. Der sich aus meiner Lehrverpflichtung und der geleisteten Lehre ergebende Saldo beträgt _____ SWS.

Bisherige Forschungssemester

Ich habe bereits Forschungssemester in Anspruch genommen: ja nein .

Das letzte Forschungssemester wurde mir für das _____ an der UHH _____ gewährt.

Hinweise

Die Gewährung eines Forschungssemesters schließt nicht zugleich die Gewährung von Sonderurlaub ein und befreit nur von der Verpflichtung zur Lehre. Die weiteren Dienstpflichten, wie z. B. die Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung sowie an staatlichen und akademischen Prüfungen und die Betreuung von Diplomandinnen und Diplomanden und Promovierenden, bleiben bei der Gewährung eines Forschungssemesters bestehen. Die Verpflichtung, an staatlichen und akademischen Prüfungen mitzuwirken, entfällt nur, wenn die für diese Prüfungen zuständigen Organe die Durchführung dieser Prüfungen auch ohne Mitwirkung der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers gewährleisten können.

Während des Forschungssemesters ist die Übernahme von vergüteten Tätigkeiten ausgeschlossen (z. B. Gast- und Vertretungsprofessuren, Lehraufträge).

Gemäß § 20 Abs. 2 LVVO, ist dem Dekanat nach Ablauf des Forschungssemesters ein Kurzbericht, über das in der Zeit des Forschungssemesters durchgeführte Forschungsvorhaben und die dabei erzielten Ergebnisse, zu geben.

Hamburg, den _____

Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller

Hamburg, den _____

Unterschrift Fachgruppenleitung

Das Dekanat bestätigt hiermit das Vorliegen der folgenden Voraussetzungen:

1. Die Vollständigkeit des Unterrichts ist während des Forschungssemesters gewährleistet.
2. Es entstehen keine Vertretungskosten.
3. Die Weiterbetreuung von Promovierenden, Diplomandinnen und Diplomanden und anderer Prüfungskandidatinnen und -kandidaten ist gewährleistet.
4. Die Durchführung staatlicher und akademischer Prüfungen ist gewährleistet.
5. Die Beschreibung des Forschungsvorhabens entspricht den Anforderungen der Satzung.

Hamburg, den _____

Dekan

Bitte den Antrag mit Stellungnahme der Fachgruppe und

- der Beschreibung des Forschungsvorhabens und
- der Erklärung zum Antrag,

an das Dekanat der Fakultät senden.

§ 16 Nr. 4 Leitfaden zur LVVO der Universität Hamburg

4. Gewährung von Forschungssemestern

Die Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Forschungssemestern vom 05.02.1975 mit Ergänzungen vom 07.09.1983 und 04.12.1986 gilt fort, soweit sie nicht durch neuere Regelungen der LVVO überholt ist. Dies betrifft insbesondere die Zuständigkeit für die Gewährung von Forschungssemestern, die nun nicht mehr beim Präsidenten der Universität, sondern **gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 LVVO bei den Dekanaten** liegt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Forschungssemesters besteht grundsätzlich nicht. Es besteht lediglich ein **Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung** durch die Dekanate. Dabei kann sich jedoch mittelbar ein Anspruch auf Gewährung eines Forschungssemesters aus dem Gleichheitssatz ergeben, wenn es einer ständigen Verwaltungspraxis entspricht, allen Professorinnen und Professoren der Reihe nach in bestimmten Zeitabständen ein Forschungssemester zu gewähren.

Die zuvor beschriebene Verwaltungspraxis bezieht sich **jedoch nicht auf** Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Mit Blick auf die im Vergleich zu Professorinnen und Professoren reduzierte Lehrverpflichtung sowie auf die relativ kurze Beschäftigungsdauer hält das Präsidium grundsätzlich eine Gewährung von Forschungssemestern an Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren für nicht gerechtfertigt. Bei besonderen Belastungen bei der Aufgabenerfüllung kann auf Antrag eine Reduzierung der Lehrverpflichtung im zweiten Abschnitt der Juniorprofessur gewährt werden (§ 10 Abs. 4 LVVO).

Kriterien des Antrages zur Gewährung von Forschungssemestern:

a) Begründeter Antrag unter Angabe des Forschungsvorhabens

Die Gewährung eines Forschungssemesters wird nach ständiger Verwaltungspraxis davon abhängig gemacht, dass bei der Antragstellung ein Plan für ein bestimmtes Forschungsvorhaben vorgelegt wird, wobei das Forschungsvorhaben auf einen über das Forschungssemester hinausgehenden Zeitraum angelegt sein kann. Auf diese Weise wird dokumentiert, dass es sich um besondere Forschungsaufgaben handelt, die neben der Lehre nicht realisierbar wären.

b) Wartezeit aufgrund Selbstbindung der Verwaltung

Nach ständiger Verwaltungspraxis wird Forschungssemester nur gewährt, wenn eine Professorin oder ein Professor zuvor ununterbrochen acht Semester an einer Hochschule und davon mindestens zwei Semester an der Universität Hamburg gelehrt hat. In den letzten beiden Jahren vor dem Eintritt in den Ruhestand wird ein Forschungssemester nicht mehr gewährt.

c) Sicherstellung des Gesamtlehrangebots ohne zusätzliche Kosten

Das erforderliche Gesamtlehrangebot muss während des Forschungssemesters sichergestellt sein. Dies gilt auch für die Durchführung staatlicher und universitärer Prüfungen und die Betreuung von Promovierenden. Durch das Forschungssemester dürfen keine Vertretungskosten entstehen.

d) Rechtsfolgen

(1) Eine **Freistellung** erfolgt grundsätzlich **nur von der Lehrverpflichtung**. Die weiteren Dienstpflichten nach § 12 HmbHG, wie z. B. Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung, die Betreuung von Promovierenden, die Mitwirkung an Hochschul- und Staatsprüfungen, bleiben grundsätzlich bestehen. Eine Entlastung kommt insoweit nur im Rahmen kollegialer Absprachen in Frage.

(2) Die **Dauer der Freistellung** von Lehraufgaben beträgt ein Semester.

(3) Während des Forschungssemesters ist die Übernahme von vergüteten Tätigkeiten, die dem Zweck des Forschungssemesters zuwiderlaufen, wie z. B. die Übernahme von Gast- oder Vertretungsprofessuren oder von Lehraufträgen, ausgeschlossen.

(4) Gemäß § 20 Abs. 2 LVVO hat eine Professorin oder ein Professor, der oder dem ein Forschungssemester gewährt wurde, dem Dekanat nach Ablauf des Forschungssemesters einen **Kurzbericht** über das in der Zeit des Forschungssemesters durchgeführte Forschungsvorhaben und die dabei erzielten Ergebnisse zu geben.